



Hochschulanzeiger
Nr. 94 / 2013 vom 30. April 2014

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428 75 9042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Intranet der HAW Hamburg unter „Gesetze und Verordnungen“ veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite	Inhalt
S. 2	Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 8	Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)
S. 10	Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) des Departments Pflege&Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 15	Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) des Departments Pflege & Management der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 18	Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang <i>Marketing und Vertrieb (M.Sc.)</i> des Departments Wirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 22	Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang International Logistics and Management (M.Sc.) des Departments Wirtschaft an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
S. 27	Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang <i>International Business (M.Sc.)</i> des Departments Wirtschaft der an Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 20. März 2014

Der Senat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) hat am 20. März 2014 gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 527) die Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 20. März 2014 beschlossen.

Präambel

Die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg strebt die Etablierung einer lebendigen und in der Metropolregion Hamburg vernetzten Stipendienkultur an. Gemeinsam mit Unternehmen, Stiftungen und weiteren privaten Mittelgeber/innen wird die HAW Hamburg mit dem Deutschlandstipendium einen konkreten Meilenstein setzen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums nach dem StipG ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer für den Bewilligungszeitraum in einem Studiengang an der HAW Hamburg immatrikuliert ist. Für ein Stipendium kann sich bewerben, wer immatrikuliert ist oder die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und vor der Aufnahme des Studiums steht.

(2) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs.3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung je Semester, für das die Förderung bewilligt wurde, einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet (4 Abs.2 StipG).

§ 3 Binnenverteilung

(1) Die zur Verfügung stehenden Stipendien werden unter Anrechnung der zweckgebundenen Stipendien im Verhältnis der aktuellen Studierendenzahlen auf die Fakultäten verteilt. Von den Fakultätskontingenten sollen 80% an Studierende grundständiger Studiengänge und 20 % an Studierende von Masterstudiengängen bzw. Weiterbildungs-Studiengängen vergeben werden. Davon sollen jeweils maximal 20 % auf Studienanfänger/innen (in Bachelor-Studiengängen) entfallen. Nicht ausgeschöpfte Kontingente werden auf die Kontingente mit einem Bewerbungsüberhang übertragen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

(1) Das Stipendium wird in Höhe von EUR 300 monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt. Der Bewilligungszeitraum beträgt regelmäßig 1 Jahr. Innerhalb der Förderungsdauer kann der Bewilligungszeitraum bei gleichbleibendem Leistungslevel von Amts wegen verlängert werden.

(2) Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs (§ 6 Abs.1 StipG). Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie z. B. einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines

fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts verlängert (§ 7 Abs.1 StipG). Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst (§ 7 Abs.2 StipG).

(3) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

(4) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden (§ 5 Abs.2 StipG). Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit der HAW Hamburg.

§ 5 Bewerbungsverfahren

(1) Die HAW Hamburg schreibt die zu vergebenen Stipendien mindestens einmal im Jahr durch Bekanntmachung auf ihrer Homepage aus. Eine Bewerbung ist nur innerhalb der Regelstudienzeit bzw. für Studienbewerber/innen vor Aufnahme des Studiums möglich; § 4 Abs.2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl und gegebenenfalls die Zweckbindung der Stipendien,
2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
3. die mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen,
4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
5. die Bewerbungsfristen ,
6. der Ablauf des Auswahlverfahrens .

(3) Ein Stipendium kann nur aufgrund einer frist- und formgerechten Bewerbung gewährt werden. Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Formular auf einer eigens dafür eingerichteten Internetseite.

(4) Der Bewerbung sind beizufügen:

- a. Nachweis über die Note der Hochschulzugangsberechtigung bzw. die Note des zum Masterstudiengang berechtigenden Abschlusses bzw. die Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen,
- b. Nachweis zu fachbezogenen Qualifikationen und Leistungen nach § 6 Abs.1 lit.d soweit solche vorliegen,
- c. Erklärung, ob andere begabungs- und leistungsabhängige Förderungen (beispielsweise Begabtenförderungswerke, Stifter) bestehen oder beantragt sind;
- d. Nachweis über mindestens eine der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 lit. a und b

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Das Auswahlverfahren wird anhand folgender Kriterien durchgeführt:

a) Bei Bewerbungen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern (erstes und zweites Fachsemester) eines grundständigen Studiengangs wird die Rangfolge nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung gebildet.

b) Bei Bewerbungen von Studienanfängerinnen und Studienanfängern (erstes und zweites Fachsemester) eines Masterstudienganges wird die Rangfolge nach der Note des zum Masterstudiengang berechtigenden Abschlusses gebildet.

c) Bei Bewerbungen von Personen ab dem dritten Fachsemester wird die Rangfolge aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der im Transcript of records bzw. einer Notenbescheinigung ausgewiesenen Noten der bisher erbrachten Prüfungsleistungen gebildet.

d) Fachbezogene Qualifikationen und Leistungen, wie z.B. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise im Zusammenhang mit dem Studium sowie eine vorangegangene Berufstätigkeit bzw. Praktika (§ 2 Abs.2 Nr.1 StipV).

(2) Eine weitere Voraussetzung für die Förderung durch das Stipendium ist der Nachweis über mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen nach § 2 Abs.2 Nr.2 und 3 StipV:

a. Außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitische oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen.

b. Erschwerende Auswirkungen auf die bisherige Bildungsbiographie (vergl. § 2 Abs.2 Nr.3 StipV) wie z.B.

- besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Behinderungen oder chronische Erkrankungen,
- Zeiten der Schwangerschaft und die Betreuung von Kindern, die im eigenen Haushalt leben, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder die Pflege einer Ehepartnerin oder eines Ehepartners oder Lebenspartnerin oder Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, einer oder eines Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwister,
- die Mitarbeit im familiären Betrieb,
- studienbegleitende Erwerbstätigkeiten,
- familiäre Herkunft; ein nicht akademisches Elternhaus liegt vor, wenn kein Elternteil über einen Hochschulabschluss verfügt oder ein
- Migrationshintergrund; eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn die Person nicht auf dem Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und 1950 oder später zugewandert ist und/oder die Person keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder eingebürgert wurde. Darüber hinaus haben Deutsche einen Migrationshintergrund, wenn ein Elternteil der Person mindestens eine der vorstehenden Bedingungen erfüllt.

§ 7 Auswahlkommissionen

(1) Es gibt eine gemeinsame Auswahlkommission an der HAW Hamburg. Dazu benennt jede Fakultät, nach Wahl durch ihren Fakultätsrat, je eine/n Vertreter/in aus der Gruppe der Professoren/innen für jeweils 2 Jahre. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen im Hochschulsenat benennt 2 wissenschaftliche Mitarbeiter/innen für jeweils 2 Jahre. Die Gruppe der Studierenden im Hochschulsenat benennt 3 Vertreter/innen aus der Studierendenschaft für jeweils 1 Jahr. Hinzu kommen qua Amt die/der Vizepräsident/in-Lehre, die/der auch den Vorsitz führt, sowie die/der Gleichstellungsbeauftragte. Folglich umfasst die Auswahlkommission 11 Personen.

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

(3) Alle Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Eine Einflussnahme privater Mittelgeber auf die Auswahlentscheidung ist auszuschließen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 StipG).

(4) Die Auswahlkommission trifft ihre Entscheidungen anhand der Vorgaben durch das StipG, die StipV und die vorliegende Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipG) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in ihrer jeweils geltenden Version.

(5) Die Auswahlkommission dokumentiert und begründet ihre Entscheidungen schriftlich, um den Bewerber/innen und Mittelgeber/innen gegenüber Transparenz und Gleichbehandlung gewährleisten zu können.

§ 8 Bewilligung/Ablehnung

(1) Geförderte Studierende erhalten einen Bewilligungsbescheid. Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum nach § 4 Abs.1, die Höhe des Stipendiums, einen Hinweis auf die Förderungshöchstdauer nach § 4 Abs. 2 und den Termin für die Vorlage der Nachweise für die Begabungs- und Leistungsüberprüfung nach (§ 3 Abs.2 StipG, § 3 StipV).

(2) Für die Begabungs- und Leistungsüberprüfung sind die während des Bewilligungszeitraums im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen, die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben, nachzuweisen. Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistungen erbracht wurden, werden

berücksichtigt. Bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise nach Satz 3 und Satz 4 ergeht die Entscheidung über eine Verlängerung von Amts wegen. Bei nicht rechtzeitiger Vorlage der Nachweise ist die Weitergewährung des Stipendiums nicht möglich. Eine erneute Bewerbung nach § 5 bleibt möglich.

(3) Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(4) Studierende, die nicht mit einem Stipendium gefördert werden, erhalten einen entsprechenden Ablehnungsbescheid.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

§ 11 Widerruf des Bewilligungsbescheides

(1) Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

(2) In Fällen des Studienabbruchs oder der Studienunterbrechung wird die Bewilligung des Stipendiums mit Wirkung zum Ende des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende das Studium abbricht oder unterbricht. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis zu ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich sind die Semestertermine an der HAW Hamburg.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Das Präsidium berichtet im Rahmen seines Rechenschaftsberichts über das Stipendienprogramm.

(2) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft.

Hamburg, den 20. März 2014
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

vom 20. Juni 2013

Der Senat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Juni 2013 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVbl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 527) die Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) beschlossen.

§ 1 Teilzeitstudium

(1) Diese Ordnung gilt nur für Studiengänge, die nicht speziell für ein Teilzeitstudium eingerichtet wurden. Die Eignung eines solchen Studiengangs ohne spezielles Teilzeitcurriculum für die Durchführung eines Teilzeitstudiums bedarf der Feststellung zur Eignung. Die Eignung wird vom Fakultätsrat durch Beschluss festgestellt. Die für ein Teilzeitstudium geeigneten Studiengänge werden auf der zu dieser Ordnung gehörenden Anlage aufgeführt. Soweit erforderlich, wird diese Ordnung einmal in jedem Semester, spätestens bis zum Beginn der jeweiligen Bewerbungsfrist, vom Hochschulsenat geändert.

(2) Das Teilzeitstudium stellt eine individuelle Streckung des ursprünglichen Fachstudiums dar, indem die Studierenden mindestens die Hälfte der für das jeweilige Semester vorgesehenen Aufwendungen des Vollzeitstudiengangs mit gleicher Studiengangsbezeichnung betreiben, ansonsten integrieren sich die Studierenden in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb.

(3) Für ein individuelles Teilzeitstudium gelten abschließend die studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen für den jeweiligen Vollzeitstudiengang mit gleicher Studiengangsbezeichnung, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Ein Teilzeitstudium kann für die Studiengänge gemäß § 1 dieser Ordnung beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, die volle, mindestens aber die Hälfte der Arbeitszeit dem Studium widmen zu können. Die Zulassung erfolgt nach form- und fristgemäßer Antragstellung.

(2) Bei der Beantragung des Teilzeitstudiums sind die Gründe nachzuweisen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor:

- a. bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden;
- b. bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist;
- c. bei einer Schwangerschaft oder bei der Betreuung eines Kindes bis zum 16. Lebensjahr, das im eigenen Haushalt lebt;
- d. bei der Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen;
- e. bei einer wesentlichen zeitlichen Belastung durch ein herausragendes, im besonderen öffentlichen Interesse liegendes sportliches Engagement.

(3) Die Gründe können nur anerkannt werden, wenn sie durch Nachweise belegt sind, die sich auf die beantragten Zeiträume des Teilzeitstudiums beziehen.

§ 3 Antrag und Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium ist bei der Immatrikulation oder während der Rückmeldefrist zu stellen. Hierfür gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung der Vollzeitstudierenden. Dem Antrag müssen Nachweise über den geltend gemachten wichtigen Grund beigefügt werden.

(2) Der Antrag ist formlos schriftlich beim Studierendensekretariat einzureichen. Anträge für Studiengänge, die nicht für ein Teilzeitstudium geeignet sind, sind nicht wirksam. Der Antrag kann in jedem Semester für den Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern gestellt und mehrfach wiederholt werden.

§ 4 Studienverlauf

(1) Das Teilzeitstudium gilt für alle Teile des Studiums. Das Praxissemester und das Abschlusssemester können von dieser Regelung bei der Eignungsfeststellung des Studienganges gemäß § 1 Abs. 1 dieser Ordnung ausgenommen werden.

(2) Die in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehenen Fristen für die Erbringung von Leistungen verlängern sich im Teilzeitstudium jeweils um den dort angegebenen Zeitraum.

(3) Die in der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO- INGI) und den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen verwendeten Begriffe Semester, Studiensemester und Studienjahr sind als Fachsemester und Fachstudienjahr zu interpretieren.

§ 5 Berechnung der Fachsemester

Zwei Teilzeitstudiensemester werden als ein Fachsemester und als zwei Hochschulsesemester gezählt.

§ 6 Studierendenstatus und Beiträge

Teilzeitstudierende haben denselben Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende. Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Semesterbeitrages wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Die Regelung des § 1 Absatz 1 Satz 5 gilt erstmals zum Wintersemester 2013/14.

Hamburg, den 20. Juni 2013
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Anlage

Ab dem Sommersemester 2014 wird das individuelle Teilzeitstudium für folgende Studiengänge eingerichtet:

Angewandte Informatik

Technische Informatik

Elektro- und Informationstechnik

**Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des
Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement)
des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für
Angewandte Wissenschaften Hamburg
(PoSo-MBA SoGe)**

vom 24. April 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. April nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (Hmb GVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), die vom Fakultätsrat am 13. März 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Erste Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art, Aufbau, Regelstudienzeit und Creditpunkte
- § 3 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad
- § 4 Module und Creditpunkte
- § 5 Masterprüfung
- § 6 Studienbegleitender Prüfungsteil
- § 7 Master- Thesis
- § 8 Mündliche Abschlussprüfung
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Management of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Art, Aufbau, Regelstudienzeit und Creditpunkte

- (1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterstudiengang.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester. Das 5. Semester ist für die Anfertigung der Masterthesis vorgesehen. Während des Studiums sind 90 Creditpunkte (CP) zu erwerben.
- (3) Die Aufnahme erfolgt zum Sommersemester.
- (4) Weitere Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und – organisation ergeben sich aus dem Modulhandbuch sowie der Vorlesungsplanung.

§ 3 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen zur Heranbildung und Erweiterung leitungsbezogener Managementkompetenzen unter Berücksichtigung ethischer Werthaltungen und spezifischer Fachkompetenzen. Das Studium soll die Studierenden befähigen, ihr Leitungs- und Führungshandeln in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens auf der Basis ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit wissenschaftlich fundiert vor dem Hintergrund politischer, gesellschaftlicher, ökonomischer und sozialer Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln. Neben der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit dient das Studium der Vermittlung von theoretisch-analytischen Fähigkeiten sowie

der Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen. Die Studierenden sollen wissenschaftlich qualifiziert werden, Führungs- bzw. Leitungsfunktionen mit Personal-, Finanz- und Projektverantwortung in mittleren und größeren Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens eigenverantwortlich wahrzunehmen und zu gestalten oder anspruchsvolle Referententätigkeiten in größeren Einrichtungen oder Organisationen zu übernehmen.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Business Administration“ (MBA) verliehen.

§ 4 Module und Creditpunkte

(1) Das Studium besteht aus insgesamt zehn Pflichtmodulen (studienbegleitender Prüfungsteil - § 6), der Masterthesis (§ 7) und der mündlichen Abschlussprüfung (§ 8). Jedes Modul wird mit einer benoteten Prüfungsleistung und/oder einer Studienleistung abgeschlossen. Die Lehr- und Prüfungsinhalte des Studiums ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Creditpunkte des MBA-Studiums.

Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Creditpunkte des MBA-Studiums

Nr.	Module	Semester	Lehrveranstaltung	LV-Art	Gruppen-größe	SW S	Anzahl der Leistungsnachweise (PL oder SL) im jeweiligen Semester	Prüfungsart nach § 11 Abs. 3 APSO Pflege	Creditpunkte
1	Soft Skills	1. - 4.	Interdisziplinäre Themen	sem. U.	24	4,2	1 SL im 3. Sem	Thesenpapier oder Hausarbeit	4
			Evaluation	Praxisgr.	12	0,6			
2	Strategische Ausrichtung	1. und 2.	Unternehmensstrategie	sem. U.	24	3,0	1 PL im 1. Sem	Mündliche Prüfung oder Fallstudie oder Referat	8
			Sozial- und gesundheitspolitische Rahmenbedingungen	sem. U.	24	3,0			
3	Rechnungswesen/ Controlling	3.	Grundlagen	sem. U.	24	5,4	1 PL	Klausur	7
4	Finanzierung	4.	Finanzierung	sem. U.	24	2,6	1 PL	Fallstudie oder Referat oder mündliche Prüfung	6
			Leistungserbringungsrecht	sem. U.	24	1,0			
5	Social Marketing	2.	Marketing	sem. U.	24	4,2	1 PL	Hausarbeit oder Fallstudie	6
6	Qualitätsmanagement und Leistungsprozesse	1. – 2.	Prozessmanagement und Qualität	sem. U.	24	6,2	1 PL im 1. Sem.	Klausur oder Hausarbeit	10
			Externes Qualitätsmanagement	Praxisgr.	12	1,0			
7	Human Resource Management	3. – 4.	Personalbereitstellung	sem. U.	24	3,5	1 PL im 4. Sem	Klausur oder Hausarbeit	10
			Personalführung	sem. U.	24	3,7			
8	Change Management	1. – 2.	Veränderungsstrategien	sem. U.	24	3,1	1 SL im 2. Sem.	Mündliche Prüfung oder Fallstudie	6
			Focus-Groups: Projektvorstellung	Praxisgr.	12	0,5			
9	Forschungswerkstatt	3. – 4.	Forschungsmethoden	sem. U.	24	1,6	1 SL im 4. Sem.	Referat oder Fallstudie oder Hausarbeit	5
			Projektpräsentation	sem. U.	24	2,0			
10	Vertiefungsmodul	1. – 4.	Vertiefung nach Wahl aus Modul 2, 6 oder 7	sem. U.	24	0	1 SL aus Modul 2, 6 oder 7, Zeitpunkt entsprechend des gewählten Modules	Nach Auswahl in § 11, Abs. 3 APSO	3
Studienbegleitende Leistungsnachweise insgesamt							6 PL, 4 SL		65
11	Masterthesis und Abschluss	1.-5.	Kolloquium	sem.U.	24	3,6	1 SL im 4. Sem.	Referat zu Konzept bzw. Gliederung der Thesis	3
							1 PL im 5. Sem.		Thesisausarbeitung
						1,2	1 PL	Mündliche Prüfung	2
Summe Masterthesis/ Abschlussprüfung							2 P, 1 SL		25
Gesamte Prüfungen							8 PL, 5 SL		90

(2) Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Lehrangebots wird auf die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs verwiesen.

(3) In den ersten vier Studiensemestern sind insgesamt 68 Creditpunkte zu erwerben, hiervon 65 für die studienbegleitenden Prüfungsteil und 3 für die Konzeption und Gliederung der Masterthesis. Die Masterthesis wird im 5. Semester abgeschlossen, im 5. Semester sind hierfür 20 Creditpunkte zu erwerben, und für die mündliche Abschlussprüfung 2 Creditpunkte.

§ 5 Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Studienfachs überblicken und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie übergreifende Probleme lösen zu können, und ob die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen der Module der ersten vier Semester (§ 6), der Master-Thesis (§ 7) und der mündlichen Abschlussprüfung (§ 8).

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den Modulnoten 1 bis 10, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und der Note der Masterthesis errechnet. Aus dem Durchschnitt der Modulnoten wird eine Teilnote gebildet. Aus dieser Teilnote und den Noten der mündlichen Abschlussprüfung und Masterthesis wird nach der folgenden Gewichtung die Gesamtnote errechnet. Für die Berechnung der Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

Master-Thesis	dreifach	30%
Mündliche Abschlussprüfung	einfach	10%
Durchschnitt der sechs studienbegleitenden Prüfungsleistungen	sechsfach	60%

§ 6 Studienbegleitender Prüfungsteil

(1) Der studienbegleitende Teil besteht aus 6 Prüfungsleistungen und 4 Studienleistungen nach § 4 Abs. 1.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind innerhalb einer Frist von vier Jahren seit Aufnahme des Studiums erfolgreich abzulegen. Die Frist kann auf Antrag bei Vorliegen eines besonderen Härtefalles durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Vierjahresfrist beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Werden die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der vorgenannten Fristen vollständig erbracht, gilt das Studium als endgültig nicht bestanden. Innerhalb der vorgenannten Fristen ist durch die Prüfungsorganisation sicherzustellen, dass die Studierenden mindestens drei Prüfungsversuche haben.

§ 7 Master-Thesis

(1) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Mit dem Referat zur Konzeption und zur Gliederung sowie dem erfolgreichen Abschluss der Masterthesis werden 23 Creditpunkte erworben.

(2) Zur Master-Thesis wird zugelassen, wer mindestens 7 der in § 4 aufgeführten Module 1 bis 10 erfolgreich absolviert hat.

§ 8 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung ist ein Prüfungsgespräch von 30 Minuten Dauer; durch das Bestehen der Mündlichen Abschlussprüfung werden 2 Creditpunkte erworben.

(2) Die Prüfung umfasst nach Wahl der Kandidaten Inhalte aus einem der Module 2 bis 8 nach § 4 Absatz 1 sowie Inhalte der Masterthesis.

(3) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterthesis erfolgreich bestanden hat.

(4) Die Prüfung wird von der/dem Erstgutachterin/Erstgutachter der Masterthesis und einem zweiten hauptamtlich Lehrenden abgenommen. Die Studierenden haben ein Vorschlagsrecht für die Prüfer.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese 1. Änderung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab Sommersemester 2013.

(2) Die „Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 1. Juni 2011 (Hochschulanzeiger Nr. 62/2011) tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2015 außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium ab dem SoSe 2012 aufgenommen haben, besteht auf Antrag die Möglichkeit des Wechsels.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 24. April 2014**

Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement) des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 24. April 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. April 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S.389,398), die vom Fakultätsrat am 13.März 2014 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zugangsberechtigung und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) (Sozial- und Gesundheitsmanagement). Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für

- den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und
- für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Allgemeinen Zulassungsordnung – HAWAZO)

werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- a) Abschluss eines einschlägigen Bachelor- oder Magisterstudiums mit mindestens 210 Leistungspunkten (CPs), eines einschlägigen Masterstudiums oder eines einschlägigen Diplomstudiums;
- b) Abschluss des unter Punkt a) genannten vorhergehenden Studiums mit einer jeweiligen Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,25),
- c) bei Bewerbungsschluss eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit im einschlägigen Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens,
- d) ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis in einer Leitungs-, Stabs- oder Referentenfunktion oder zumindest ernsthafte nachweisbare Bestrebungen, eine solche Funktion oder eine entsprechende unternehmerische Tätigkeit im Bereich des Sozial- und Gesundheitswesens zu übernehmen.

Die Nachweise zu a) bis c) werden durch die Vorlage entsprechender Dokumente im Original oder in beglaubigter Form erbracht. Der Nachweis zu d) ist durch eine schriftliche Bestätigung der vorgesetzten Stelle bzw. durch Referenzen über unternehmerische Aktivitäten und eine schriftlichen Firmenpräsentation zu erbringen.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber mit einem abgeschlossenen Bachelorstudium von 180 Leistungspunkten können die fehlenden 30 Leistungspunkte in den ersten beiden Semestern des Masterstudiums nachholen. Das Studium darf sich dadurch nicht um mehr als ein Semester verlängern. Die Zugangs- und Auswahlkommission legt fest, ob und ggf. welche Studienleistungen dafür erbracht werden müssen.

(3) Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, können Bewerberinnen und Bewerber, die ansonsten die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, trotz fehlender einzelner Prüfungsleistungen vorbehaltlich zugelassen werden. Die Note wird auf der Grundlage aller bisher erbrachten Prüfungen nach dem arithmetischen Mittel berechnet. Voraussetzung dafür ist, dass nur einzelne Prüfungsleistungen fehlen, die bereits in Bearbeitung sind. Entsprechende Nachweise sind der Bewerbung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen. Der Nachweis des Abschlusses des grundständigen Studiums ist bis zum 31. August zu erbringen. Erfolgt dieser Nachweis bis zu diesem Termin nicht, wird der oder die Studierende exmatrikuliert.

§ 3 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz im Masterstudiengang ist schriftlich mit den in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen an die/den Studiengangsbeauftragte/n zu richten. Sie muss bis zum 30.09. eines Jahres vor Beginn des ersten Semesters des Masterstudiengangs eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Die Bewerbung muss folgende Unterlagen enthalten:

- ein Motivationsschreiben,
- Darstellung des bisherigen persönlichen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf),
- Abschlusszeugnis oder eine aktuelle Leistungsübersicht über bisherige Prüfungs- und Studienleistungen mit Umrechnungen in Leistungspunkte im Original oder in amtlich beglaubigter Form,
- Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige berufspraktische Tätigkeiten,
- ggf. Zeugnisse und/oder Bescheinigungen über bisherige Fort- und Weiterbildungen,
- bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern der schriftliche Nachweis über das Bestehen (mindestens DSH 2) eines international anerkannten deutschen Sprachtests im Original oder in amtlich beglaubigter Form.

(3) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der Eignung und Motivation festzustellen ist. Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt.

(4) Die Zugangs- und Auswahlkommission wählt die Bewerberinnen und Bewerber nach dem Grad ihrer Eignung und Motivation anhand folgender Kriterien aus:

- Einschlägigkeit des Hochschulstudiums nach § 2 Absatz 1 a) oder 2) zum Masterstudiengang,
- das Ergebnis des Hochschulabschlusses nach § 2 Absatz 1 a) oder 2),
- Art, Umfang und Dauer der berufspraktischen Tätigkeit sowie einschlägiger Fort- und Weiterbildungen,
- Darstellung der Motivation für den Masterstudiengang sowie
- Möglichkeiten der Verbindung von Studieninhalten und berufspraktischer Tätigkeit während des Studiums.

Auf der Grundlage der vorgenannten Kriterien und Gewichtungsfaktoren wird eine Rangliste erstellt.

(5) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach Maßgabe der Rangplätze vergeben.

(6) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(7) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für Studienbewerber und Studienbewerberinnen mit Behinderung wird auf die „Nachteilsausgleichsordnung der HAW Hamburg“ verwiesen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

(1) Die Zugangs- und Auswahlkommission besteht aus der/dem Studiengangsbeauftragten für den Studiengang MBA Sozial- und Gesundheitsmanagement, die bzw. der den Vorsitz ausübt, und zwei weiteren Mitgliedern, und zwar der Departmentleitung und einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin oder hauptamtlich Lehrenden bzw. Lehrender, der oder die im Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement tätig ist. Die Zugangs- und Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie prüft die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 und entscheidet im Falle des Nichtvorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe c), ob diese Voraussetzung durch eine anderweitige einschlägige Berufstätigkeit ersetzt werden kann.
- b. Sie legt im Falle des § 2 Absatz 2 fest, welche Studienleistungen dafür ggf. nachgeholt werden müssen.
- c. Sie führt die Auswahl nach § 3 dieser Ordnung durch.

(4) Die Auswahlkommission lädt Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch ein, das der Klärung der Voraussetzungen im Hinblick auf § 2 Absatz 1 Buchstabe c) und d) sowie ggf. der Klärung noch offener Fragen in Bezug auf einzelne Kriterien nach § 3 Absatz 4 dient.

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Zugangs- und Auswahlordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2015.

(2) Die Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den weiterbildenden Masterstudiengang Sozial- und Gesundheitsmanagement (MBA) vom 26.11.2010 (Hochschulanzeiger 57/2010, S.11) tritt zum 31. März 2014 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 24. April 2014**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Marketing und Vertrieb
(M.Sc.) des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule
für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

vom 24. April 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. April 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Sätze 1 und 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl.S.389,398), die vom Fakultätsrat am 13. März 2014 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Marketing und Vertrieb (M.Sc.)“ befristet bis zum 1. Mai 2017 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Zugangsberechtigung und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für den Masterstudiengang Marketing und Vertrieb. Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für
- den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und
 - für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Allgemeinen Zulassungsordnung – HAWAZO)

werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.

- (2) Die Zugangsvoraussetzungen legen fest, welche Voraussetzung die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber erfüllen muss, um die Zugangsberechtigung zum Studium in dem Studiengang Marketing und Vertrieb zu erlangen.
- (3) Die Auswahlkriterien legen fest, welche Kriterien die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen sollen, um dadurch ihren Rang bei der Vergabe der Studienplätze zu bestimmen. Zu diesem Zweck wird eine Rangliste erstellt. Sie dient dazu, aus dem Kreise der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die geeignetsten auszuwählen, wenn mehr Studienbewerberinnen und -bewerber als Studienplätze vorhanden sind.

§ 2 Zuständigkeiten und vorläufige Entscheidung

- (1) Für die Feststellung der Zugangsberechtigung ist das Studierendensekretariat, für die Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission des Departments Wirtschaft zuständig.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei Professorinnen oder Professoren des Departments Wirtschaft zusammen. Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt und abberufen. Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme. Beide Mitglieder müssen für eine erfolgreiche Auswahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zustimmen.

II. Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang Marketing und Vertrieb sind

- a) der erfolgreiche Abschluss eines mindestens siebensemestrigen (210 CP) berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder verwandten Studiengang mit der Mindest-Gesamtnote 2,5 („gut“); zu den verwandten Studiengängen gehören insbesondere Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsingenieurwesen;
- b) der Nachweis, dass einschlägige Module des Bachelor- oder Diplomstudiums in einem Umfang von mindestens 30 CP einen Bezug zur den Fachgebieten Marketing oder Vertrieb aufweisen,
- c) im Fall von Bewerberinnen und Bewerbern, die weder über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch über einen deutschen Hochschulabschluss verfügen, der Nachweis einer anerkannten deutschen Sprachprüfung, die für einen Hochschulzugang erforderlich ist. Dabei handelt es sich um folgende Sprachprüfungen:
- TestDaF (mind. TDN 4 in jedem Teil),
 - Mindestens DSH2 einer deutschen Hochschule,
 - Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts,
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (Zweite Stufe),
 - Großes deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts.
- (2) Wer lediglich über ein Bachelorzeugnis mit 180 CP verfügt, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, wenn noch Studienplätze frei sind. Die fehlenden 30 CP sind innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachzuholen. Welche fehlenden Leistungen nachzuholen sind, legt die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater fest. Werden die fehlenden CP nicht innerhalb der vorgenannten Frist nachgeholt, entfallen Zulassung und Immatrikulation.

III. Abschnitt: Auswahl von Studierenden

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Sind mehr zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben. Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe des Werts des Auswahlkriteriums gebildet. Der Wert des Auswahlkriteriums berechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Bachelor- oder Diplomnote (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2)
 + Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO oder des GMAT (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3)
 + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 4)
 = Wert des Auswahlkriteriums

- (2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle:

Note im Bachelor oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Bachelor- oder Diplomnote
1,0	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0

1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0

(3) Es kann nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers entweder ein Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO (Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test) berücksichtigt werden. Der Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO ergibt sich aus folgender Tabelle:

TM-WISO Ergebnis	Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO
130 bis 126	12
125 bis 121	11
120 bis 116	10
115 bis 111	9
110 bis 106	8
105 bis 101	7
100 bis 96	6
95 bis 91	5
90 bis 86	4
85 bis 81	3
80 bis 76	2
75 bis 71	1
70 bis 0	0

Der Punktwert für das Ergebnis des GMAT ergibt sich aus folgender Tabelle:

GMAT-Ergebnis	Punktwert für Ergebnis des GMAT
800 bis 751	12
750 bis 701	11
700 bis 651	10
650 bis 601	9
600 bis 551	8
550 bis 501	7
500 bis 451	6
450 bis 401	5
400 bis 351	4
350 bis 301	3
300 bis 251	2
250 bis 201	1
200 bis 0	0

(4) Bei der Berechnung des Werts des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 16 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

- a. acht Bonuspunkte erhält, wer ein Auslandspraktikum von mindestens 20 Wochen oder Berufserfahrung im Ausland von mindestens 20 Wochen nachweisen kann oder ein Auslandssemester (zwei Quarter, zwei Trimester) absolviert hat (Ausland ist nicht das Land, in dem die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde);
- b. acht Bonuspunkte erhält, wer eine anerkannte kaufmännische Ausbildung oder mindestens zwei Jahre postgraduale Berufserfahrung nachweist.

IV. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (3) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2015.
- (4) Die Ordnung über den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs International Business and Marketing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 08. Januar 2009 (Hochschulanzeiger 37/2009, S. 4) einschließlich der Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 der „Ordnung über den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs International Business and Marketing an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ vom 08. Januar 2009 (Hochschulanzeiger 37/2009, S. 5) tritt zum 1. März 2014 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 24. April 2014**

Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang *International Logistics and Management (M.Sc.)* des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 24. April 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. April 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Sätze 1 und 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), die vom Fakultätsrat am 13. März 2014 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang *International Logistics and Management (M.Sc.)*“ befristet bis zum 1. Mai 2017 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Zugangsberechtigung und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für den Masterstudiengang International Logistics and Management. Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für
 - den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und
 - für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Allgemeinen Zulassungsordnung – HAWAZO)werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen legen fest, welche Voraussetzung die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber erfüllen muss, um die Zugangsberechtigung zum Studium in dem Studiengang International Logistics and Management zu erlangen.
- (3) Die Auswahlkriterien legen fest, welche Kriterien die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen sollen, um dadurch ihren Rang bei der Vergabe der Studienplätze zu bestimmen. Zu diesem Zweck wird eine Rangliste erstellt. Sie dient dazu, aus dem Kreise der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die geeignetsten auszuwählen, wenn mehr Studienbewerberinnen und -bewerber als Studienplätze vorhanden sind.

§ 2 Zuständigkeiten und vorläufige Entscheidung

- (1) Für die Feststellung der Zugangsberechtigung ist das Studierendensekretariat, für die Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission des Departments Wirtschaft zuständig.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei Professorinnen oder Professoren des Departments Wirtschaft zusammen. Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt und abberufen. Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme. Beide Mitglieder müssen für eine erfolgreiche Auswahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zustimmen.

II. Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang International Logistics and Management sind
- a) der erfolgreiche Abschluss eines mindestens siebensemestrigen (210 CP) berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums in einem wirtschaftswissenschaftlichen oder verwandten Studiengang mit der Mindest-Gesamtnote 2,5 („gut“); zu den verwandten Studiengängen gehören insbesondere Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsmathematik und Wirtschaftsingenieurwesen;
 - b) der Nachweis, dass einschlägige Module des Bachelor- oder Diplomstudiums in einem Umfang von mindestens 8 CP einen Bezug zum Fachgebiet Logistik aufweisen;
 - c) im Fall von Bewerberinnen und Bewerbern, die weder über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch über einen deutschen Hochschulabschluss verfügen, der Nachweis einer anerkannten deutschen Sprachprüfung, die für einen Hochschulzugang erforderlich ist. Dabei handelt es sich um folgende Sprachprüfungen:
 - TestDaF (mind. TDN 4 in jedem Teil),
 - Mindestens DSH2 einer deutschen Hochschule,
 - Zentrale Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts,
 - Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (Zweite Stufe),
 - Großes deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts;
 - d) der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse durch Vorlage
 - (1) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „sehr gut“ (mindestens 14 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „gut“ im Fach Englisch (mindestens 11 Punkte),
 - (2) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests (Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens),
 - (3) einer Bescheinigung über im englischsprachigen Ausland erbrachte Leistungen, die den unter (1) und (2) genannten Leistungen gleichwertig sind,
 - (4) einer Bescheinigung über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium im englischsprachigen Ausland oder
 - (5) eines geeigneten Nachweises über mindestens zwei Jahren postgradualer Berufserfahrung im englischsprachigen Ausland.

Weitere Regelungen über den Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse ergeben sich aus der ANLAGE zu dieser Zugangs- und Auswahlordnung.

- (2) Wer lediglich über ein Bachelorzeugnis mit 180 CP verfügt, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, wenn noch Studienplätze frei sind. Die fehlenden 30 CP sind innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachzuholen. Welche fehlenden Leistungen nachzuholen sind, legt die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater fest. Werden die fehlenden CP nicht innerhalb der vorgenannten Frist nachgeholt, entfallen Zulassung und Immatrikulation.

III. Abschnitt: Auswahl von Studierenden

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Sind mehr zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben. Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe des Werts des Auswahlkriteriums gebildet. Der Wert des Auswahlkriteriums berechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Bachelor- oder Diplomnote (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2)
 + Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO oder des GMAT (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3)
 + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 4)
 = Wert des Auswahlkriteriums

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor-oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle:

Note im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Bachelor oder Diplomnote
1,0	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0

(3) Es kann nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers entweder ein Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO (Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test) berücksichtigt werden. Der Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO ergibt sich aus folgender Tabelle:

TM-WISO Ergebnis	Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO
130 bis 126	12
125 bis 121	11
120 bis 116	10
115 bis 111	9
110 bis 106	8
105 bis 101	7
100 bis 96	6
95 bis 91	5
90 bis 86	4
85 bis 81	3
80 bis 76	2
75 bis 71	1
70 bis 0	0

Der Punktwert für das Ergebnis des GMAT ergibt sich aus folgender Tabelle:

GMAT-Ergebnis	Punktwert für Ergebnis des GMAT
800 bis 751	12
750 bis 701	11
700 bis 651	10
650 bis 601	9
600 bis 551	8
550 bis 501	7
500 bis 451	6
450 bis 401	5
400 bis 351	4
350 bis 301	3
300 bis 251	2
250 bis 201	1
200 bis 0	0

- (4) Bei der Berechnung des Werts des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 16 Bonuspunkte zu berücksichtigen:
- vier Bonuspunkte erhält, wer mindestens zwölf CP aus Modulen mit Logistik-Bezug in seinem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang nachweist;
 - vier Bonuspunkte erhält, wer ein Auslandspraktikum von mindestens 20 Wochen oder Berufserfahrung im Ausland von mindestens 20 Wochen nachweist (Ausland ist nicht das Land, in dem die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde);
 - vier Bonuspunkte erhält, wer mindestens sechs CP aus Wirtschaftsinformatik-Modulen in seinem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang nachweist;
 - vier Bonuspunkte erhält, wer mindestens sechs CP aus Technik-Modulen in seinem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang nachweist.

IV. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.
- (2) Die Ordnung über den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 23. Mai 2007 (Hochschulanzeiger 08/2007, S. 3) einschließlich der Richtlinie gemäß § 1 Abs. 3 der „Ordnung über den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs International Business and Logistics an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)“ (Hochschulanzeiger 08/2007, S. 4) tritt zum 1. März 2014 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 24. April 2014**

Anlage zu § 3 Absatz 1 d)

1. Anerkannte englische Sprachtests

Für den Studiengang International Business and Logistics (B2 europäischer Referenzrahmen):

1.1 TOEFL IBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing) Mindestergebnis: score 87

oder

1.2 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training) Mindestergebnis: 6

oder

1.3 University of Cambridge ESOL Examinations (General English) Mindestergebnis:

- CAE (Certificate in Advanced English): mind. score 45(grade A, B, C)
- FCE (First Certificate in English): grade A, B, C
- CPE (Certificate of Proficiency in English): mind. score 45 (grade A, B, C).

2. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch

2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung)

einer Schule im englischsprachigen Ausland

oder

2.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland

3. Ermittlung bei fehlender Englisch-Endnote in der Hochschulzugangsberechtigung

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach- oder Hochschulreife eine im Zeugnis mit einer Note (in Punkten) ausgewiesene Abschlussprüfung im Fach Englisch erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zusammen mit den vorgenannten Teilnoten zu berücksichtigen; dabei ist die Note der Abschlussprüfung mit 50% zu gewichten.

4. Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht englischsprachigen Ausland

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus dem nicht-englischsprachigen Ausland können die erforderlichen Englischkenntnisse nur durch einen international anerkannten englischen Sprachtest nachweisen.

Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang *International Business (M.Sc.)* des Departments Wirtschaft der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

vom 24. April 2014

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24. April 2014 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Sätze 1 und 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. September 2013 (HmbGVBl. S. 389, 398), die vom Fakultätsrat am 13. März 2014 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang *International Business (M.Sc.)*“ befristet bis zum 1. Mai 2017 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Zugangsberechtigung und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für den Masterstudiengang International Business. Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für
 - den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und
 - für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Allgemeinen Zulassungsordnung – HAWAZO)werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen legen fest, welche Voraussetzung die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber erfüllen muss, um die Zugangsberechtigung zum Studium in dem Studiengang International Business zu erlangen.
- (3) Die Auswahlkriterien legen fest, welche Kriterien die Bewerberinnen und Bewerber erfüllen sollen, um dadurch ihren Rang bei der Vergabe der Studienplätze zu bestimmen. Zu diesem Zweck wird eine Rangliste erstellt. Sie dient dazu, aus dem Kreise der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die geeignetsten auszuwählen, wenn mehr Studienbewerberinnen und -bewerber als Studienplätze vorhanden sind.

§ 2 Zuständigkeiten und vorläufige Entscheidung

- (1) Für die Feststellung der Zugangsberechtigung ist das Studierendensekretariat, für die Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission des Departments Wirtschaft zuständig.
- (2) Die Auswahlkommission setzt sich aus zwei Professorinnen oder Professoren des Departments Wirtschaft zusammen. Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt und abberufen. Jedes Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme. Beide Mitglieder müssen für eine erfolgreiche Auswahl einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zustimmen.

II. Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang International Business sind

- a) der erfolgreiche Abschluss eines mindestens siebensemestrigen (210 CP) berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang mit der Mindest-Gesamtnote 2,5 („gut“);
- b) der Nachweis, dass einschlägige Module des Bachelor- oder Diplomstudiums in einem Umfang von mindestens 40 CP einen inhaltlichen Bezug zu den Bereichen Mathematik, Rechnungswesen bzw. Finanzwirtschaft aufweisen. Hierzu zählen insbesondere Mathematik, Finanzmathematik, Lineare Algebra, Analysis, Statistik, Operations Research, Buchführung, Bilanzierung, Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse, Internationale Rechnungslegung, Kostenrechnung, Controlling, Investition, Finanzierung, International Finance, Corporate Finance, Risikomanagement, Steuerlehre, Bankbetriebslehre, Prüfungswesen, Unternehmensbewertung oder vergleichbare Modulinhalte.
- c) der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse durch Vorlage
 - (1) des Zeugnisses der Fachhochschulreife mit der Note „sehr gut“ (mindestens 14 Punkte) oder der allgemeinen Hochschulreife mit der Note „gut“ im Fach Englisch (mindestens 11 Punkte),
 - (2) einer Bescheinigung über das Bestehen eines international anerkannten englischen Sprachtests (Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens),
 - (3) einer Bescheinigung über im englischsprachigen Ausland erbrachte Leistungen, die den unter (1) und (2) genannten Leistungen gleichwertig sind,
 - (4) einer Bescheinigung über ein mindestens zweijähriges erfolgreiches Studium im englischsprachigen Ausland oder
 - (5) eines geeigneten Nachweises über mindestens zwei Jahren postgradualer Berufserfahrung im englischsprachigen Ausland.

Weitere Regelungen über den Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse ergeben sich aus der ANLAGE zu dieser Zugangs- und Auswahlordnung

- (2) Wer lediglich über ein Bachelorzeugnis mit 180 CP verfügt, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, wenn noch Studienplätze frei sind. Die fehlenden 30 CP sind innerhalb der ersten beiden Studiensemester nachzuholen. Welche fehlenden Leistungen nachzuholen sind, legt die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater fest. Werden die fehlenden CP nicht innerhalb der vorgenannten Frist nachgeholt, entfallen Zulassung und Immatrikulation.

III. Abschnitt: Auswahl von Studierenden

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Sind mehr zugangsberechtigte Bewerberinnen und Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer Rangfolge vergeben. Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe des Werts des Auswahlkriteriums gebildet. Der Wert des Auswahlkriteriums berechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Bachelor- oder Diplomnote (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2)
 + Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO oder des GMAT (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3)
 + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 4)
 = Wert des Auswahlkriteriums

- (2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor-oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle:

Note im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Bachelor- oder Diplomnote
1,0	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0
2,4	16,0
2,5	15,0

- (3) Es kann nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers entweder ein Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO (Test für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften) oder des GMAT (Graduate Management Admission Test) berücksichtigt werden.

Der Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO ergibt sich aus folgender Tabelle:

TM-WISO Ergebnis	Punktwert für das Ergebnis des TM-WISO
130 bis 126	12
125 bis 121	11
120 bis 116	10
115 bis 111	9
110 bis 106	8
105 bis 101	7
100 bis 96	6
95 bis 91	5
90 bis 86	4
85 bis 81	3
80 bis 76	2
75 bis 71	1
70 bis 0	0

Der Punktwert für das Ergebnis des GMAT ergibt sich aus folgender Tabelle:

GMAT-Ergebnis	Punktwert für Ergebnis des GMAT
800 bis 751	12
750 bis 701	11
700 bis 651	10

650 bis 601	9
600 bis 551	8
550 bis 501	7
500 bis 451	6
450 bis 401	5
400 bis 351	4
350 bis 301	3
300 bis 251	2
250 bis 201	1
200 bis 0	0

(4) Bei der Berechnung des Werts des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 16 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

- a. vier Bonuspunkte erhält, wer während seines Bachelor- oder Diplomstudiengangs ein Auslandssemester (zwei Quarter, zwei Trimester) oder ein Auslandsstudium erfolgreich absolviert hat (Ausland ist nicht das Land, in dem die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde);
- b. vier Bonuspunkte erhält, wer ein Auslandspraktikum von mindestens 20 Wochen oder Berufserfahrung im Ausland von mindestens 20 Wochen nachweist;
- c. vier Bonuspunkte erhält, wer mindestens sechzig CP in englischsprachigen Modulen (ohne Thesis und Praxisphase) in einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengang nachweist;
- d. vier Bonuspunkte erhält, wer Module des Bachelor- oder Diplomstudiums in einem Umfang von mindestens 50 CP mit einem inhaltlichen Bezug zu den Bereichen Mathematik, Rechnungswesen oder Finanzwirtschaft nachweist. Zu diesen Bereichen zählen insbesondere Mathematik, Finanzmathematik, Lineare Algebra, Analysis, Statistik, Operations Research, Buchführung, Bilanzierung, Konzernrechnungslegung, Jahresabschlussanalyse, Internationale Rechnungslegung, Kostenrechnung, Controlling, Investition, Finanzierung, International Finance, Corporate Finance, Risikomanagement, Steuerlehre, Bankbetriebslehre, Prüfungswesen, Unternehmensbewertung oder vergleichbare Module.

IV. Abschnitt - Schlussvorschriften

§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2014/2015.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Hamburg, den 24. April 2014**

Anlage zu § 3 Absatz 1 c)

1. Anerkannte englische Sprachtests

Für den Studiengang International Business (B2 europäischer Referenzrahmen):

1.4 TOEFL IBT (Test of English as a Foreign Language – Internet-Based Testing) Mindestergebnis: score 87

oder

1.5 IELTS (International English Language Testing System – Academic Training) Mindestergebnis: 6

oder

1.6 University of Cambridge ESOL Examinations (General English) Mindestergebnis:

- CAE (Certificate in Advanced English): mind.score 45 (grade A, B, C)
- FCE (First Certificate in English): grade A, B, C
- CPE (Certificate of Proficiency in English): mind.score 45 (grade A, B, C).

2. Mindestanforderungen an die Bescheinigung über im Ausland erbrachte Leistungen in Englisch

2.1 Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) einer Schule im englischsprachigen Ausland

oder

2.2 Nachweis über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland

3. Ermittlung bei fehlender Englisch-Endnote in der Hochschulzugangsberechtigung

Weist das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife keine Endnote im Fach Englisch aus, ist auf den Durchschnitt der Englisch-Teilnoten in Punkten, die im Zeugnis aufgeführt sind, abzustellen. Hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Erlangung der Fach- oder Hochschulreife eine im Zeugnis mit einer Note (in Punkten) ausgewiesene Abschlussprüfung im Fach Englisch erbracht, so ist diese bei der Ermittlung der Durchschnittsnote zusammen mit den vorgenannten Teilnoten zu berücksichtigen; dabei ist die Note der Abschlussprüfung mit 50% zu gewichten.

4. Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht englischsprachigen Ausland

Bewerberinnen und Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus dem nicht-englischsprachigen Ausland können die erforderlichen Englischkenntnisse nur durch einen international anerkannten englischen Sprachtest nachweisen.